

Mindestlohn: Steigende Verstöße und Lohnraub

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage »Mindestlohnkontrollen in den Bundesländern« (BT-Drs. 19/8315) von Susanne Ferschl u.a. der Fraktion DIE LINKE im Bundestag

Zusammenfassung

Seit Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015 ist die Anzahl der durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) überprüften Arbeitgeber auf 53.491 gestiegen (+22,6%). Das entspricht noch nicht einmal zwei Prozent aller Betriebe. Die Anzahl der eingeleiteten Verfahren wegen der Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns hat sich in den Jahren 2015 bis 2018 bundesweit auf 2.740 Verfahren verdreifacht (+296,5%). In Sachsen hat sich diese Zahl gar verzehnfacht (+1.011%), versechsfacht in Sachsen-Anhalt (+595%) und Nordrhein-Westfalen (+569%).

Die Anzahl der besetzten Stellen der FKS hat leicht zugenommen (+8,1%). Allein im Jahr 2018 führte fast jede Schwerpunktkontrolle im Hotel- und Gaststättengewerbe zu einem Verfahren. Bei 1.527 Prüfungen wurden 915 Ordnungswidrigkeiten- und 373 Strafverfahren eingeleitet. Das entspricht einer Quote von 84 Prozent. Im gleichen Jahr wurden bundesweit 14.881 Schwerpunktkontrollen durchgeführt. Diese führten zu 2.303 Ordnungswidrigkeiten- und zu 1.159 Strafverfahren.

O-Ton Susanne Ferschl, stellvertretende Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE im Bundestag:

„Offensichtlich haben einige Arbeitgeber jegliche Wertevorstellung von fairer Bezahlung über Bord geworfen. Anders ist dieser Lohnraub nicht zu erklären. Wir brauchen unbedingt mehr Kontrollen in diesem Bereich. Aber es braucht auch andere Möglichkeiten den Mindestlohn einzuklagen, Beschäftigte verklagen nicht einfach so ihre Arbeitgeber. Gerade Beschäftigte mit Befristung, im Minijob oder ohne Betriebsrat haben oft keine Wahl, als den Betrug stillschweigend hinzunehmen. Daher fordert DIE LINKE ein Verbandsklagerecht für die Gewerkschaften.“

Ergebnisse im Einzelnen:

- Zwischen 2015 und 2018 ist die Anzahl der Arbeitgeberprüfungen durch die FKS um 22,6% auf 53.491 gestiegen. [Tabelle zu Frage 2]
 - Während sich in Sachsen-Anhalt die Kontrollen mehr als verdoppelt haben (+114%), ist in Hessen (+4,1%) und Bayern (+4,7%) fast keine Veränderung festzustellen.
 - In Bremen hat sich die Anzahl der Kontrollen halbiert (-47,6%) obwohl die Anzahl der besetzten Stellen bei der FKS auf 112 (+27,3%) erhöht wurde und auch Schleswig-Holstein verzeichnet ein Minus von 8,2% bei einer Erhöhung des Personals auf 228 Beschäftigte (+9,1%).
- 2018 wurden 1,7% aller Betriebe durch die FKS kontrolliert. Das sind 0,3 Prozentpunkte mehr als 2015. [Tabelle zu Frage 1 und 2(eigene Berechnung)]
 - Die höchste kontrolldichte, mit jeweils 3 % kontrollierter Betriebe liegt in Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern, gefolgt von Sachsen-Anhalt. Am wenigsten kontrolliert wurde in Hessen
- Zwischen 2015 und 2018 hat sich die Anzahl der eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen der Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns mit 2740 Verfahren verdreifacht (+296,5%). [Tabelle zu Frage 3]

- In Sachsen hat sich die Zahl der Verfahren auf 200 verzehnfacht(+1011%).
- In Sachsen-Anhalt (+595%) und NRW (+569,2%) hat sich die Zahl der Verfahren mit 136 bzw. 609 versechsfacht.
- In Bayern hat sich die Zahl der Verfahren mit 407 verfünffacht (+507%).
- Die Anzahl der besetzten Stellen der FKS ist von 6.101 auf 6.597 angewachsen (+8,1%)[Tabelle zu Frage 12]
 - In Brandenburg ist keine neue Stelle dazu gekommen (253). In Thüringen 1 auf 176 Mitarbeiter und in Sachsen 3 auf 380 Mitarbeiter.
 - Absolut arbeiten in NRW mit 1358 (+7,6%) bei der FKS die meisten Beschäftigten. Gefolgt von Bayern mit 1047 (+1,4%) und Baden-Württemberg mit 828 (+9,4%).
- Im Jahr 2018 wurden bundesweit 14.881 Schwerpunktkontrollen durchgeführt. Diese führten zu 2.303 Ordnungswidrigkeitenverfahren und zu 1.159 Strafverfahren. Besonders heraus sticht das Hotel- und Gaststättengewerbe. Bei 1.527 Prüfungen wurden 915 Ordnungswidrigkeitenverfahren und 373 Strafverfahren eingeleitet. Das ist eine Quote von 84 Prozent. [Tabelle zu Frage 6]
- „Würde die Aufzeichnungspflicht entfallen, wäre die Durchführung von Prüfungen und Ermittlungsverfahren zwar noch möglich, jedoch erheblich erschwert. Der Nachweis, dass der Mindestlohn nicht gezahlt wurde, könnte nur durch die Vernehmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geführt werden. Erfahrungsgemäß lässt das Erinnerungsvermögen nach, je mehr Zeit verstrichen ist, so dass Mindestlohnverstöße für Zeiträume in der Vergangenheit umso schwieriger zu beweisen sind, je länger die zu vergütenden Arbeitstage zurückliegen. Bei Wegfall der Aufzeichnungspflicht würde nicht nur die Prüfung der Zahlung des Mindestlohns, sondern auch die der Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung schwieriger, da sich die Höhe der vom Arbeitgeber abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge nach dem geschuldeten, nicht dem tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt richtet. Im Ermittlungsverfahren würde ein wichtiges urkundliches Beweismittel zum Nachweis von Mindestlohnverstößen und des Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 266a Strafgesetzbuch (StGB) fehlen.“ (Antwort Frage 17)